

Gubernial-Kundmachungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Krain, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Steyrn, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ic. ic.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehende den freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beizutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Punkte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

1. Artikel. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile unmitttelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollen, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

2. Artikel. Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verbandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigen Zubehören angestellten Mannschaft.

3. Artikel. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Souppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern pacificirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souveain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

Zu dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengetreten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

4. Artikel. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs Acten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermetten werden kann, ob ein derleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

5. Artikel. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzzeuge, Armatur- und Montirungsgüter, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch dessen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so fern es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

6. Artikel. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegenen gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garaison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

7. Artikel. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. &c. sofort unter Bezeugung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde in nächsten Auslieferungsorte gegen Becheinigung übergeben.

8. Artikel. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste dießfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlich in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen den requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

9. Artikel. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergöhen gegenseitig an die Regierungen oder General-Commanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

10. Artikel. An Unterhaltungskosten werden bei ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, einschließlich für jeden Tag drey Groschen Preussische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen Preussische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegung-Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

11. Artikel. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Laqsta) von fünf Thalern Preussische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preussische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelfeld weg.

12. Artikel. Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich bei ausliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Lohnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst im vorerwähnten haben möchte, nicht geordert werden.

13. Artikel. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Kosten und Contributions-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

14. Artikel. Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsamcs Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussage, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

15. Artikel. Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

16. Artikel. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem beangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entwerthen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Artikel 10. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation abgeliefert werden.

17. Artikel. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre diesfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

18. Artikel. Wer sich der wissenlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

19. Artikel. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

20. Artikel. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebieth als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

21. Artikel. Als eine Gebiethsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebieth gesandt wird, um der nächsten Ortsbrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in

diesem Falle, wie überhaupt jedesmahl, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirende darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergeissen, widergenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

22. Artikel. Jede gewaltsame oder heimliche Uawerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Untertbanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Untertbanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

23. Artikel. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

24. Artikel. Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zu rückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preussischen Provinzen gebürtiger Untertban, welcher noch unter der vorigen Landesoberschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinem vermähligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

25. Artikel. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beybeys seits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen aufs Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche jedann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Erictes zur Kenntniß Unserer Untertbanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militäre-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im 25. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monathes Februar, im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert und Nennzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

**F r a n z.**

(L. S.)

**Carl Fürst zu Schwarzenberg,**  
Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

**Joseph Freiherr von Stipicz,**  
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

**Kaspar Lehmann.**



Salz in dem Amtsgelände der oberwähnten Administration im Sittlicher Hofe zu Laibach. Die Licitation des Salztransportes aus den Magazinen zu Fiume, Buccari, und Zengg nach Karlstadt aber, bey dem k. k. Hauptzollamte in Fiume an obigem Tage abgehalten, und demjenigen auf ein Jahr, nämlich vom 1ten July 1819 bis Ende July 1820 überlassen werden wird, welcher nebst den zu übernehmenden Transportbedingungen auch den mindesten Frachtlohn anbietet wird.

Die Bedingungen für den Transport der ersten vier Salzämter können bey dieser Salz- und Zollgesellen Administration, und für jenen von Karlstadt bey dem k. k. Hauptzollamte Fiume eingesehen werden.

Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchsten Vorschriften nach abgehaltener Licitation nicht angenommen sondern platterdings abgewiesen werden.

Laibach am 12ten April 1819.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisherigen Eigentümer der zu Waittsch liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Lorenz Wremschaf Wittvellers Vater an gehenden, an den Johann Puzhar von Podreber lautenden Schuldscheines pr. 1700 fl. Ew. ddo. Pfalz Laibach den 27. May 1789 — respective hinsichtlich der dießfälligen Intabulations-Zertifikats ddo. Pfalz Laibach den 2ten July 1789 gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese Schulddobligation gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, ihre dießfälligen Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachte Schulddobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungszertifikats vom 2ten July 1789 auf weiteres Anlangen des Wittvellers für null und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden solle.

Laibach den 6ten April 1819.

#### A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisherigen Eigentümer der zu Waittsch gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, von Herrn Ignaz und Frau Katharina v Sigmund ausgestellte, an Herrn Anton Domian bürgerlichen Handelsmann zu Laibach lautende Schulddobligation ddo. 24. März 1781 pr. 2000 fl. dwr. intabulirt auf die der Pfalz Laibach zu Waittsch sub Urbar No. 9 dienstbare Hofstatt sammt Mühle gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Schulddobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungszertifikats vom 6. Februar 1783 auf ferners Anlangen des Wittvellers für null und kraftlos erklärt und in die zu bittende Ertabulation gewilliget werden wird.

Laibach den 6ten April 1819.

#### A n n u n c i a t i o n e n. (1)

Von Seiten des k. k. Militär Ober Commando zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 28ten 29ten und 30ten des Monats April 1819, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Licitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebläu-

den vorkommenden Bau-Gegenständen und zu liefern kommenden Cassern-Geräthschaften und Requiritten für die Zeit vom 1ten May bis Ende October 1819 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1ten. Wird zu dieser Preis-Lizitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requiritten handhabender Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit, eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2ten. Ein jeder, welcher nach diesem 1. §. zur Preis-Lizitation zugelassen wird, hat vor der Lizitation das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Neugeld bey dem hiesigen Platz-Commando zu erlegen.

3ten. Dem Mindestbiethenden wird als anerkannten Contrahenten der vorgeschriebene Caution-Betrag beim Abschluß des Lizitations-Protocoßs zur sogleichen Verichtigung und Einschaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4ten. Ist der Contract für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-Protocoßs, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratification verbindlich; nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Zu Falle, als der Bestbieter den seiner Zeit auf klaffenmäßigen Stempel auszustellen den Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Lizitations-Protocoßs die Stelle des schriftlichen Contracts und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiethenden entweder zur Erfüllung der ratificirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestboths zu dem seinigen zu erhöhen, wo dann das Erlangte Badium nach der Wahl des höchsten Aerariums entweder im Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der vertragmäßigen Caution, oder in neuerlichen Feilbietungsfälle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Lizitationen nicht in einem Tage vorschriftmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am

28sten

die Schlosser,  
Tischler und  
Zimmermanns,

am 29sten

für die Schmied,  
Hafner,  
Glaser,  
Spengler und  
Anstreicher, dann endlich am  
30sten

dieses für die Binder- und  
Steinmehl-Arbeite,  
Kalk,  
Sand und

Ziegellieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerksleute und Lieferanten in den Eingang berührten Stunden in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn Gasse No. 214 in dem Lepusitzischen Hause im 2ten Stocke zu erscheinen anmir eingeladen werden.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (1)

Unterzeichneter macht bekannt daß er neue Tische, Kästen und Kanap's von Nußbaumholz polirt verkauft. Seine Niederlage ist am Platz No. 9 im Vorhaus. Auch empfängt er sich zugleich mit Bestellungen.

Michael Doufkan,  
Tischler in der Schifka wohnhaft.

**Verkaufsanzeige. (1)**

Ein gutes, neues, überspieltes Wiener Fortepiano mit 5 Octaven, türkischer Musik, und mehreren Tonveränderungen versehen, eine gute Stauforische Guitare, eine Clavier-Guitare und Singhute, nebst verschiedenen Musikalien und Singstimmen sind im Jagerischen Hause nächst der Schusterbrücke im ersten Stocke No 234 aus freyer Hand um billige Preise zu verkaufen.

**E d i k t. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Jozia wird hiermit bekannt gemacht, es sey in die abemahlige Feilbietung des in Zellirichenberch und Rebrt liegenden, auf 1860 fl. geschätzten Grundstücks No. 29 sammt An- und Zugehör des Florian Peterzell, auf Gesuch und Ankosten des Käufers Greor Eschut, wegen nicht berichtigten Kaufschilling gewilligt, und hierzu der einzijge Termin auf den 11. May d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß dasselbe, wenn es nicht aus die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde.

Die Kauflustigen haben sich daher am obbestimmten Tag früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley einzufinden, wo sie inzwischen auch die Verkaufsbedingnisse einsehen können.  
Bezirksgericht Jozia den 2. April 1819.

**Lottoziehung in Triest.**

Am 17. April sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

71. 46. 52. 21. 68.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. April und 8. Mai 1819 in Triest abgehalten werden.

**Laibacher Marktpreise vom 17. April 1819.**

Getraidepreis					Brod, Fleisch und Biertaxe.					
Niederösterreichischer Megen.	höchster			mittlerer		geringst.		Für den Monat April 1819.	Gewicht.	Preis.
	1. Jr.	2. Jr.	3. Jr.	1. Jr.	2. Jr.	1. Jr.	2. Jr.			
Walgem	3	16	2	48	2	30	1	Handsemmel	4	1/2
Kufurng	—	—	—	—	—	—	1	detto	8	1
Korn	—	—	—	36	—	—	1	ord. detto	5	1/2
Serfsen	—	—	—	30	—	—	1	detto	11	1
Hirs	—	—	—	42	—	—	1	Laib Walzenbrod.	1	3
Halden	—	—	—	36	—	—	1	detto detto	2	6
Haber	—	—	—	—	—	—	1	do. Schwarzbzenbrod	1	3
							1	detto detto	3	6
							1	Pfund Rindfleisch	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
							1	Die Raaf gutes Bier	—	4



**Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.**

**Bekanntmachung.** (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte notwendig befunden worden, den k. k. Professor der Rhetorik und der italienischen Sprache am hiesigen Lyceum Leopold Sung wegen des an ihm wahrgenommenen, und ärztlich erhobenen Ueberwieses sowohl in Absicht auf seine Person, als auch auf sein Vermögen unter gerichtliche Kuratel zu setzen, und ihm den k. k. Professor der Rhetorik, und der griechischen Philologie Elias Rebitz als Kurator aufzustellen. Daher Jedermann gewarnt wird, ohne Einschreiten und Beytritt des gedachten Kurators mit dem erst erwähnten Leopold Sung irgend eine verbindliche Handlung bey sonstiger Wichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes einzugehen.

Lai bach am 11ten April 1819.

**Nachricht.** (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur in Betreffung der Kirche und Armen zu Kopriunick als zu 2/3 erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Vassistandes nach dem am 8ten Jänner l. J. alhier verstorbenen P i e t e r Valentin Bodnig gewärtigt worden; daher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Zehnten May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmten Tagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als sie sich im widrigen die Folgen des S. 814 B. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Lai bach den 30ten März 1819.

**Nachricht.** (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuche des Dr. Maximilian Wargbach Curatoris ad actum des m. Joseph Alois Bosizjo, dann des Franz Bosizjo im eigenen Namen und als Cessionarist seiner Schwester Anna Maria verhehlichten Skodler als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 8ten April 1814 in dem Civil-Spital zu Auber in Frankreich in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Peter Anton Bosizjo die Tagung auf den 10ten May w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, so gewiß ihre allfälligen Forderungen anmelden, und solche sonach geltend machen sollen, widrigens Jhnen die Folgen des S. 814 des B. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Lai bach den 26ten März 1819.

**Nachricht.** (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Herrn Joh. Nep. Grafen von Lichtenberg gesetzlichen Vertreters seiner sechs minderjährigen Kinder, als testamentarischen Universalerben bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Erforschung des allfälligen Vassistandes nach ihrer im August 1818 auf dem Gut Thurn bey Semitsch verstorbenen Frau Großmutter Johanna Edlen von Zbenetzay geborenen Edlen v. Gassenau die Tagung auf den zehnten May l. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden, bey welcher es allen Jenen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diesem Verlaß zu haben vermeinen, frey stehen wird, selbe am obigen Tage vor diesem k. k. Stadt und Landrechte anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des S. 814 B. G. B. selbst benummeln haben würden. Lai bach den 26ten März 1819.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Vorkladung.** (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffensfeld werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor 19 Jahren im Monathe März mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Zusner gewesenen Bauer und Ganzhübler zu Wuzgen, (zur Beilage Nr. 32.)

als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen denken, zur Anmeldung desselben auf den 6. K. M. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 7ten April 1819.

**Zeilbiethungs - Edikt.** (1)

Am 2ten May, 2ten Juny und 3ten July d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags wird im Orte Podkray Pfarr Sagor, die von dem Andre Chager von Podkray wegen schuldi- gen 90 fl. 28 kr. c. s. c. in die Execution gezogene und nach Abzug der Kosten gericht- lich auf 191 fl. 50 kr. geschätzte zur Herrschaft Sollenberg sub Urb. Nr. 213 die übare Halbe Hube des Thomas Dernouscheg von Podkray mit dem Anhang des 326 S. U. C. D. veräußert werden.

Die dießfälligen Licitations - Bedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 2ten April 1819.

**Zeilbiethungs - Edikt.** (1)

Am 7ten May, 7ten Juny und 7ten July l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr wird im Orte Enoyl, Pfarr Echemskent, die von dem Martin Hieschum von Euhpotok wegen durch Urtheil des 29. November 1817 behaupteten 110 fl. 1 kr. W. M. nebst 5 Prozent Zin- sen vom Tage der angehängten Klage dann auf 5 fl. 55 kr. geschätzten Meerkesseln nebst weitem Executions - Kosten, in die Execution gezogenen gerichtlich nach Abzug der Kosten auf 73 fl. 20 kr. W. M. geschätzte zur Herrschaft Gatterberg sub Urbars Nr. 104 dienstbare 314 Hube des Joseph John von Enoyl mit Anhang des 326 S. U. C. D. veräußert werden.

Die Licitations - Bedingnisse können täglich in dieser Gerichts - Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Ponowitz am 7ten April 1819.

**Bekanntmachung.** (1)

Den 28. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Amtskanzley der k. k. Staats- Herrschaft Kaldendrun im deutschen Hause zu Laibach die vorräthigen Getraide bestehend in 45 Mäßen 5 315 Maß Weizen, 2 Mäßen 28 415 Maß Korn, 22 Mäßen 28 215 Maß Hirse, 70 Mäßen 16 215 Maß Haber, und 4 Mäßen 4 Maß Hirsbrenn. Licitando veräußert. Kauflustige werden daher zu dieser Licitation eingeladen.

Verwaltungsamt der vereinten Staatsgüter in Laibach am 17. April 1819.

**Bekanntmachung.** (1)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Smolitsch von Chachouy in die öffentliche Zeilbiethung der dem Johann Tschek gehörigen zu Veraptsch liegenden, dieser Staatsherrschaft dienst- baren, und gerichtlich auf 655 fl. — geschätzten Mahlmühle sammt Wohn- und Wirtschaftsg- gebäuden, und dazu gehörigen Grundstücken wegen dem Ervern schuldi gen 459 fl. 50 kr. W. M. sammt 6 Goldoutaten, und Nebenverbindlichkeiten im Executions - Wege gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird hiemit die Tagsetzung auf den 3. Mai, 7. Juny, und 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem An- hange bestimmt, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Wozu nicht nur alle Kaufs Liebhaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 1. April 1819.

**Edict.** (1)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt ge- macht: Es sey über Ansuchen des Herrn Kaspar Thomschitsch von Oberlaibach wider Herrn

Andreas Daniel Obresa Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schuldigen 478 fl. 38 kr. M. W. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern gehörigen auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen, und auf 549 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Geraidfrüchte, als Weizen, Korn, Haber, dann Stroh von dem Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu folgende drei Tagsetzungen, als die erste auf den 28. Ap ril, die zweite auf den 13. Mai, und die dritte auf den 27. Mai l. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Beifolge bestimmt worden sind, daß falls die zu veräußernden Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bei der dritten, und letzten Veräußerungs- Tagsetzung auch unter dem Schätzungswertb hindangegeben werden, so werden die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen, sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach, einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht d r k. k. Staats Herrschaft Neustadt am 31. März 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g.** (2)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Sermet, Grundbesizers zu Schitische wegen durch Urtheil behaupteten 239 fl. 45 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Stadtkammeramte Stein unter Rēct. Nro. 35 ein dienenden am Süßbache zu Stein Vorstadt Skutt unter Conf. Nro. 62 behausen, aus 3 Käufern, und 7 Stompsen bestehenden Valentin Pengouschen Verlassnahl- und Sogmühle sammt An- und Zugehör und der Fahrnisse im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den dritten April, dritten May und dritten Juny d. J. mit dem Beifolge bestimmt worden, daß die feilgebothene Mahl- und Sogmühle sammt An- und Zugehör, und die Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs tagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, wozu die Kaufsüßigen, und die intabulirten Gläubiger Gut Nothenbüchel als Vormundschastsbehörde der Gertraud Pengou, Ursula Menhard, Alois Kähnel, und Caspar Lauretsch, Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor dieses Gericht zu erscheinen vorgeladen werden, wo sie inzwischen die Schätzung, und die Lizitationsbedingungen einsehen können.

Bez. Gericht Winkendorf am 26ten Februar 1819.

Unmerkung. Bey der ersten Tagsetzung hat sich kein Kaufsüßiger gemeldet.

**E d i k t.** (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird dem Mathäus Matech, Herrschaft Radmannsdorfer Untertban zu Höhenbrucken durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe sich die Maria verwilligte Matech geborne Nevo, Herrschaft Radmannsdorfsche am Rain gesetzliche Erbin ihres verstorbenen minderjährigen Sohnes Johann Matech als gesetzlichen Erbens seines verstorbenen Vaters Jakob Matech eben auch gesetzlichen Erbens dessen verstorbenen Vaters Andreas Matech zu der Nachlassenschaft des gedachten Andreas Matech bedingt erbserbkfret, und um die Abhandlung, und Einantwortung des Verlasses gebetten.

Da dem Matech das Mitrecht zu der väterlich Andreas Matechischen Verlassenschaft gesetzlich ausstehet; so hat dieses Bezirksgericht, dem der Ort seines dormaligen Aufenthaltes unbekannt, und nachdem er vielleicht auf den k. k. Erbländen abwesend ist, zu seiner Vertretung auf dessen Gefahr, und Unkosten den Herrn Karl Homann, Gültersinhaber, wohnhaft in Lees als Kurator bestellt, mit welchem der Andreas Matechische Verlassgegenstand nach den für die k. k. Erblände bestimmten Gesetze berichtriget werden wird.

Der Mathäus Matech wird demnach hiervon durch öffentliche Auskrist zu dem Ende verständiget, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem

befehlten Herrn Vertreter seine Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Bezirksgerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlich ordnungsmäßige Wege, die er zur Berichtigung des väterlichen Verlasses diensam finden sollte, einzuschreiten wissen möge, massen er sich die aus seiner Verabstammung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

Bezirksgericht der Herrschaft Radmannsdorf am 3ten März 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Voben, Grundbesizers zu Schuiga in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts hinsichtlich des von ihm Lorenz Voben ausgestellten, an den Florian Wessian lautenden Schuldschein ddo. Gut Strobehof den 2sten August 1798 intabulirt auf die Hube des Schuldners den 3ten August 1798 pr. 200 fl. gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechte Gründe auf diesen Schuldschein gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeinen angewiesen, ihre Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen für getödtet, und Wirkungslos erklärt, und in die zu bitrende Ertabulation desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 16ten Jänner 1819.

**K u n d m a c h u n g. (3)**

Die Glas = Fabrik von Liboije bei Cilli, welcher besonderer Vorzug auf grün und schwarzes Glas eigen ist, beginnt gleich nach Ostern dieß Jahr wieder ihre Erzeugung, und wird sich bemühen, alle Tiell. Herren Abnehmer nach Wunsch zu bedienen, sie bitten daher um gefällige Aufträge und Zusprüche.

Da dem Eigenthümer, welcher dieses Werk mit großem Kostenaufwand herzustellen hat, wegen seiner Entfernung und eigenen Geschäften der Betrieb dieses Werkes etwas schwer fällt, so wäre er auch geneigt, diese Glas = Fabrik n.bst den dabei befindlichen bedeutenden Berg = Bau = und Landwirthschaft gegen sehr billige Bedingnisse zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre in Pachtung zu geben. Nähere Auskunft hievon giebt Herr Joseph Seraphin Viler in Laibach, Herr Jacob Köstler in Triest, und Herr Joseph Siebenbürger in Cilli.

**B a d - N a c h r i c h t. (3)**

Unterzeichneter giebt sich die Ehre allen P. T. Badgästen die Preise für das Jahr 1819 bekannt zu machen, wie auch daß die zu dem Hochfürstlich Wilhelm Auerspergischen Mineral = Bad führende Strassen in dem besten Stand hergestellt seyen. Das Badhaus auf das Beste, reinlich eingerichtet, und für alle Bequemlichkeit und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so wie auch für gesunde schmackhafte Kost, und gute Weine.

Für ein Zimmer auf eine Person täglich	—	—	—	20 fr.
„ „ Zimmer auf zwey Personen detto	—	—	—	30 fr.
„ „ Einmahliges Baden in Fürsten = Bad täglich	—	—	—	6 fr.
„ „ Zweymahliges Baden detto	—	—	—	8 fr.
„ „ Einmahliges Baden im Carlsbad täglich	—	—	—	3 fr.
„ „ Zweymahliges Baden detto	—	—	—	4 fr.
„ „ Ein Mittagmahl von 6 Speisen	—	—	—	40 fr.
„ „ Ein Abendmahl von 5 Speisen	—	—	—	30 fr.
„ „ Ein Mittagmahl für die Domestiken	—	—	—	20 fr.
„ „ Ein Abendmahl detto	—	—	—	15 fr.

Die Bad = Touren fangen mit 1sten May an, und dauern bis späten Herbst. Briefe können directe per Posto über Neustadel nach Löpzig adressirt werden.

Löpzig bey Neustadel in Unterkrain den 7. April 1819.

Matthias Schwinger,  
Bad = Pächter.